

Zuwendungsvertrag

Zuwendungsvertrag Nr. im Kooperationsprogramm Interreg Polen - Sachsen 2021-2027 für die Umsetzung des Projekts [Projekttitle]

gemäß dem Beschluss des Begleitausschusses Nr. vom [TT.MM.JJJJ], der in Kopie als Anlage Nr. 1 zu diesem Vertrag beigefügt ist.

zwischen dem

Ministerium für Europäische Fonds und Regionalpolitik der Republik Polen

mit Sitz in: [vollständige Anschrift].....

ul./Str. Wspólna 2/4, 00-926 Warszawa, Polen,

als Verwaltungsbehörde im Kooperationsprogramm INTERREG Polen – Sachsen 2021-2027,

nachstehend „Verwaltungsbehörde“ genannt,

vertreten von: [Vorname, Nachname, Position der zur Vertretung der Verwaltungsbehörde berechtigten Person] mit der Berechtigung/Vollmacht Nr. ... vom [TT.MM.JJJJ], die in Kopie als Anlage Nr. 2 beigefügt ist, und gemäß § der Anlage zur Verordnung des Ministers für Europäische Fonds und Regionalpolitik der Republik Polen über Politik zum Schutz personenbezogener Daten im Ministerium für Europäische Fonds und Regionalpolitik vom 14. Januar 2022 (Amtsblatt des Ministers für Europäische Fonds und Regionalpolitik Pos. 1 mit späteren Änderungen)

und

[voller Name des Lead-Partners]

mit Sitz: [vollständige Anschrift].....

[Daten zur Identifizierung des Lead-Partners¹]

nachstehend „Lead-Partner“ genannt

Name und Anschrift des Kreditinstituts:

.....

Bankleitzahl (BIC oder SWIFT):, IBAN:,

vertreten von: [Vorname, Nachname, Funktion der zur Vertretung des Lead-Partners berechtigten Person]....., mit der Berechtigung vom [TT.MM.JJJJ]....., die in Kopie in der Anlage Nr. 3 zum Zuwendungsvertrag beigefügt ist,

beide nachstehend „Vertragspartner“ genannt,

wird folgender Zuwendungsvertrag, nachstehend „Vertrag“ genannt

geschlossen:

¹ Entsprechend: die Steuernummer NIP (oder gleichwertig) oder Unternehmensnummer REGON, Nationales Gerichtsregister KRS (sofern der Träger registerpflichtig ist; oder gleichwertig), Umsatzsteuernummer (oder gleichwertig).

§ 1.

DEFINITIONEN

Die Begriffe im Vertrag sind wie folgt zu verstehen:

CST2021 - Zentrales Teleinformationssystem, dessen Erstellung und Betrieb in der Verantwortung des jeweils zuständigen Ministers für Regionalentwicklung liegt. Im System werden Daten zu umgesetzten Projekten erfasst und gespeichert. Bestandteil des Systems sind Anwendungen (Untersysteme) zur Projektabrechnung durch den Lead-Partner und die Projektpartner. Dazu gehört u.a. auch WOD2021, eine Anwendung zur Antragstellung im Rahmen der Förderaufrufe;

Projektfortschrittsbericht - individueller Zahlungsantrag, der vom Lead-Partner und allen Projektpartnern nach Vorgaben im Programmhandbuch an die nationale Kontrollinstanz gestellt wird;

Förderung- EU-Förderung für förderfähige Ausgaben im Projekt, die im Zuwendungsvertrag gewährt wird;

Programmdokumente - Unterlagen, die von der Verwaltungsbehörde oder dem Begleitausschuss bestätigt werden und im Rahmen der Programmumsetzung Anwendung finden;

Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) - Verordnung (EG) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. der EU von 187 vom 26.06.2014, mit späteren Änderungen);

Begleitausschuss - ein unabhängiges Gremium, das von den am Programm beteiligten Staaten gemeinsam mit der Verwaltungsbehörde berufen wird;

nationale Kontrollinstanz - eine Organisation, die für die Prüfungen im Programm auf dem Gebiet des beteiligten Staates verantwortlich ist;

Finanzkorrektur - vollständige oder teilweise Rücknahme der Zuwendung für ein Projekt oder Programm infolge von Unregelmäßigkeiten oder gravierenden Mängeln;

Unregelmäßigkeiten - alle Verstöße gegen anzuwendende rechtliche Regelungen infolge einer Handlung oder Unterlassung einer Handlung durch den Lead-Partner, die einen Schaden für den Haushalt der Europäischen Union in Form einer ungerechtfertigten Ausgabe bewirken oder bewirken würden;

Lead-Partner - eine im Projektantrag genannte Organisation, die den Zuwendungsvertrag unterschreibt und für die finanzielle und sachliche Projektdurchführung verantwortlich ist;

Projektpartner – ein im Projektantrag genannter Träger, der am Projekt beteiligt und mit dem Lead-Partner einen Partnerschaftsvertrag schließt;

Programmhandbuch - das vom Begleitausschuss beschlossene Dokument, in dem die Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Abrechnung von Projekten sowie ihre Dauerhaftigkeit geregelt werden; Das aktuelle Programmhandbuch steht auf der Programmwebsite zur Verfügung;

Leitfaden zum CST2021 für Begünstigte - Bedienungsanleitung für das CST2021-System zur Abrechnung von Projekten. Der aktuelle Leitfaden zum CST2021 für Begünstigte steht auf der Programmwebsite zur Verfügung;

De-Minimis-Beihilfen - Beihilfen, die in der De-Minimis-Verordnung geregelt werden;

Staatliche Beihilfen - Beihilfen, die in der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung geregelt werden;

Programm - Kooperationsprogramm INTERREG Polen – Sachsen 2021–2027, das von der Europäischen Kommission mit dem Beschluss Nr. C (2022) 6703 vom 14. September 2022 genehmigt wurde;

Projekt - ein Vorhaben, das entsprechend dem Vertrag durchgeführt wird und auf die Erreichung eines im Projektantrag ausgewählten Ziels und der Zielwerte für Output- und Ergebnisindikatoren abzielt;

Förderhöhe - prozentualer Wert für den Quotienten aus dem Förderbetrag und dem Gesamtwert der förderfähigen Projektausgaben gemäß dem Projektantrag;

Bankkonto des Lead-Partners - Bankkonto in EUR, das dem Lead-Partner gehört und im Zuwendungsvertrag für die Auszahlung der Förderung genannt wird;

Programmkonto - Bankkonto der Verwaltungsbehörde, auf das die Europäische Kommission Mittel überweist und von dem alle Bankoperationen für das Programm ausgeführt werden;

Erstattung - Auszahlung der bewilligten Zuwendung an den Lead-Partner durch die Verwaltungsbehörde;

De-Minimis-Verordnung - Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission auf De-minimis-Beihilfen. (ABl. der EU L 2023/2831 vom 15.12.2023);

EFRE-Verordnung - Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. der EU L 231 vom 30.06.2021, S. 60, mit späteren Änderungen);

Interreg-Verordnung - Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) (ABl. der EU L 231 vom 30.06.2021, S. 94);

Allgemeine Verordnung – Verordnung (EU) 2021/1060 des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juli 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik; (ABl. der EU L 231 vom 30.06.2021, S. 159, mit späteren Änderungen);

Pauschale - vereinfachte Kostenoptionen: Pauschalfinanzierung, Pauschalbetrag oder Einheitskosten;

Programmwebsite - die Internetseite www.plsn.eu;

Dauerhaftigkeit – Aufrechterhaltung der Investition binnen fünf Jahren nach Abschlusszahlung an den Lead-Partner durch die Verwaltungsbehörde. Die Regelung gilt für

Vorhaben mit Infrastrukturinvestitionen und produktiven Investitionen. Während des Dauerhaftigkeitszeitraums können folgende Szenarien eintreten:

- a) Aufgabe oder Verlagerung einer Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb der Region der NUTS-2-Ebene, in der die Tätigkeit Unterstützung erhielt;
- b) Änderung der Eigentumsverhältnisse bei einer Infrastruktur, wodurch einer Firma oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht;
- c) erhebliche Veränderung der Art, der Ziele oder der Durchführungsbedingungen des Vorhabens, die seine ursprünglichen Ziele untergraben würde;

Partnerschaftsvertrag - ein Vertrag, in dem die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Lead-Partners und der Projektpartner im Rahmen der Projektumsetzung geregelt werden;

Projektantrag - Antrag auf Förderung des Projektes mit der Nummer, der vom Begleitausschuss am [TT.MM.JJJJ] zur Förderung ausgewählt wurde. Der Projektantrag wird in der Anwendung WOD 2021 (Teil des CST2021-Systems) erstellt und bearbeitet. Angaben aus dem Projektantrag einschließlich aller Anlagen, die zur Prüfung des Projektantrags benötigt werden, stehen nach seiner Bewilligung durch den Begleitausschuss in aktueller Fassung im System CST2021 zur Verfügung.

Auszahlungsantrag für das Projekt - Antrag auf Zahlung, der nach Vorgaben im Programmhandbuch und Zuwendungsvertrag vom Lead-Partner an das Gemeinsame Sekretariat gestellt wird. Die Auszahlungsanträge werden im CST2021 erstellt und bearbeitet;

Gemeinsames Sekretariat - eine Institution, die von den am Programm beteiligten Staaten gemeinsam mit der Verwaltungsbehörde und dem Begleitausschuss zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben berufen wird;

Förderfähige Ausgaben - Ausgaben oder Kostenpositionen, die vom Lead-Partner in Verbindung mit der Projektumsetzung ordnungsgemäß, d.h. nach den europäischen und nationalen Vorschriften und den Vorgaben aus dem Programmhandbuch getätigt werden;

nichtförderfähige Ausgaben – alle Ausgaben oder Kostenpositionen, die nicht als förderfähige Ausgaben anerkannt werden können;

§ 2.

GEGENSTAND DES ZUWENDUNGSVERTRAGES

1. Gegenstand des Zuwendungsvertrages sind Bedingungen zur Auszahlung der Fördermittel für die Projektumsetzung durch die Verwaltungsbehörde und die Durchführung des Projektes durch den Lead-Partner gemäß dem Projektantrag und dem Beschluss des Begleitausschusses.
2. Der Vertrag regelt Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Hinblick auf die Art und die Voraussetzungen für die Durchführung und Begleitung des Projektes, einschließlich Beantragung und Auszahlung der Förderung, Prüfung und Kontrolle, Information und Publizität sowie Projektmanagement.
3. Während der Umsetzung sowie der Dauerhaftigkeit des Projektes handelt der Lead-Partner gemäß:
 - 1) den für den Lead-Partner geltenden europäischen und nationalen Vorschriften, insbesondere:
 - a) der Interreg-Verordnung;

Polen – Sachsen

- b) der EFRE-Verordnung;
 - c) der allgemeinen Verordnung;
 - d) den Durchführungsverordnungen der Europäischen Kommission zur Ergänzung der allgemeinen Verordnung, der Interreg-Verordnung und der EFRE-Verordnung;
 - e) De-Minimis-Verordnung;
 - f) der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)²;
 - g) der Verordnung des Ministers für Infrastruktur und Entwicklung vom 11. Dezember 2022 über die Gewährung von De-*minimis*-Beihilfen im Rahmen der Interreg-Programme in den Jahren 2021-2027 (Gesetzblatt der Republik Polen, Pos. 2755 mit späteren Änderungen);
 - h) den europäischen und nationalen Vorschriften zu De-Minimis- und staatlichen Beihilfen;
 - i) den europäischen und nationalen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten;
 - j) den Vorschriften des europäischen und nationalen Vergaberechts;
 - k) europäischen und nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, einschließlich Barrierefreiheit für Personen mit Behinderungen und der Gleichberechtigung von Männern und Frauen;
 - l) weiteren geltenden nationalen Vorschriften (z.B. zum Arbeits- und Steuerrecht, zum Umweltschutz etc.);
- 2) den aktuellen Programmdokumenten, insbesondere:
- a) dem Kooperationsprogramm INTERREG Polen – Sachsen 2021-2027;
 - b) dem Programmhandbuch;
 - c) dem Leitfaden zum CST2021 für Begünstigte;
- 3) den nationalen und europäischen Grundsätzen und -Leitlinien, insbesondere:
- a) der Mitteilung der Kommission vom 1. August 2006 zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen (ABl. der EU C 179 vom 01.08.2006, S. 2);
 - b) dem Beschluss C(2019) 3452 final vom 14. Mai 2019 zur Festlegung der Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Europäischen Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind.
4. Der Lead-Partner erklärt, dass er sich mit den unter Abs. 3 genannten Dokumenten vertraut gemacht hat und nimmt zur Kenntnis, dass die Umsetzung von Projekten, die vor Unterzeichnung des Zuwendungsvertrages begonnen wurden, nach Vorgaben in § 9 und 10 geprüft wird.
5. Der Lead-Partner bestätigt die Richtigkeit der Angaben in diesem Zuwendungsvertrag und in Anlagen, die Bestandteil dieses Zuwendungsvertrages sind.

² Bst. f-g gelten für Projekte, in denen der Lead-Partner oder die Projektpartner Beihilfen gewähren.

Polen – Sachsen

6. Der Lead-Partner gewährleistet, dass sich alle Projektpartner zur Anwendung der geltenden europäischen und nationalen Rechtsvorschriften, der aktuellen Programmdokumente sowie der im Abs. 3 genannten nationalen und EU-Grundsätze und -Leitlinien verpflichten.
7. Gemäß Vertragsbestimmungen kann der Lead-Partner staatliche Beihilfen im Projekt gewähren. Im Partnerschaftsvertrag kann der Lead-Partner Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Gewährung von staatlichen Beihilfen auf einen Projektpartner übertragen, der damit seinerseits einen anderen Träger betrauen kann. Dennoch ist der Lead-Partner verpflichtet, in den Partnerschaftsvertrag Bestimmungen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Gewährung von Beihilfen aufzunehmen.
8. Liegt im Projekt Beihilfe vor, ist die Informationspflicht im Sinne des Art. 9 der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung in dem Mitgliedsstaat zu erfüllen, in dem:
 - 1) im Falle von Beihilfen, die vom Lead-Partner oder Projektpartner nach Art. 20a der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gewährt werden, der für die Gewährung von Beihilfen zuständige Partner seinen Sitz hat;
 - 2) im Falle von Beihilfen, die von der Verwaltungsbehörde gewährt werden, die zuständige Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat.
9. Beim Vorliegen von De-*minimis*-Beihilfen oder staatlichen Beihilfen werden im Projekt auf Monitoring, Information (einschl. Ausstellung von Beihilfeerklärungen sowie Berichterstattung über Gewährung bzw. Nichtgewährung von Beihilfen) die Rechtsvorschriften des Mitgliedsstaates angewendet, in dem:
 - 1) im Falle von Beihilfen, die vom Lead-Partner oder Projektpartner nach Art. 20a der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gewährt werden, der für die Gewährung von Beihilfen zuständige Partner seinen Sitz hat;
 - 2) im Falle von Beihilfen, die von der Verwaltungsbehörde gewährt werden, die zuständige Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat.
10. Zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten in Verbindung mit der Gewährung von staatlichen Beihilfen durch Projektpartner mit Sitz in Polen übermittelt die Verwaltungsbehörde an den Lead-Partner die Referenznummer des Förderprogramms
.....

§ 3.**PARTNERSCHAFTSVERTRAG**

1. Der Lead-Partner regelt im Partnerschaftsvertrag die Grundsätze der Kooperation mit den Projektpartnern, und definiert insbesondere die Aufgaben und Pflichten aus der Projektumsetzung.
2. Die aktuelle Vorlage für den Partnerschaftsvertrag mit den grundlegenden Bestimmungen steht auf der Programmwebsite zur Verfügung. Der Partnerschaftsvertrag kann zusätzliche Bestimmungen enthalten, die vom Lead-Partner mit den Projektpartnern für die Projektumsetzung vereinbart werden.

3. Der Lead-Partner übermittelt spätestens am Tag der Beantragung der ersten Zahlung im Projekt beim Gemeinsamen Sekretariat eine (beglaubigte) Kopie des Partnerschaftsvertrages, die von allen Vertragspartnern unterzeichnet wurde.
4. Die Projektpartner reichen spätestens am Tag der Beantragung der ersten Teilzahlung im Projekt eine (beglaubigte) Kopie des Partnerschaftsvertrages bei der zuständigen nationalen Kontrollinstanz ein.

§ 4.

PROJEKTBUDET

1. Die Verwaltungsbehörde gewährt für die Durchführung des Projektes eine maximale Förderung in Höhe von EUR (in Worten:).
2. Förderung für die einzelnen Projektpartner:
 - 1) Lead-Partner:%;
 - 2) Projektpartner 1%;
 - 3) Projektpartner 2%;
3. Werden im Projekt:
 - 1) staatliche Beihilfen gewährt, übersteigt ihr Wert den Betrag: [Beihilfebetrag] EUR (in Worten: [Beihilfebetrag in Worten] EUR) nicht. Der Wert der förderfähigen Ausgaben und Beihilfeintensität für die jeweiligen Projektpartner wird in der Anlage Nr.4 zum Vertrag bestimmt.
 - 2) *De-Minimis*-Beihilfen gewährt, wird der maximale Wert der für die einzelnen Projektpartner, die die Aufgaben mit Mitteln aus De-minimis-Beihilfen umsetzen, in der Anlage Nr. 5 zum Vertrag bestimmt;
 - 3) staatlichen Beihilfen und/oder De-minimis-Beihilfen gewährt und im Projektbudget verschoben, darf der Wert und Verwendungszweck der staatlichen Beihilfen und/oder De-minimis-Beihilfen, die den einzelnen Projektpartnern im Rahmen des Projekts gewährt worden sind, von den Änderungen nicht betroffen sein.
4. Die bewilligte Zuwendung ist für die Erstattung der im Zusammenhang mit der Projektumsetzung getätigten förderfähigen Ausgaben bestimmt.
5. Der Lead-Partner verpflichtet sich im eigenen Namen und im Namen aller Projektpartner, die Finanzierung für die Projektumsetzung mindestens in der Höhe der Differenz zwischen den gesamten förderfähigen Projektausgaben und der bewilligten Zuwendung einzubringen.
6. Zahlungen im Projekt erfolgen gemäß § 10 in Form der Erstattung von Ausgaben auf Grundlage der Auszahlungsanträge im Projekt.
7. Im Projekt werden nach dem Projektantrag und den Bestimmungen im Programmhandbuch tatsächliche Kosten oder Pauschalen ausgezahlt.
8. Sämtliche nichtförderfähigen Ausgaben oder rechtsgrundlos getätigten Ausgaben zahlen jeweils der Lead-Partner oder die Projektpartner aus Eigenmitteln.

§ 5.**PROJEKTLAUFZEIT**

1. Beginn der Projektdurchführung:[TT.MM.JJJJ].
2. Ende der Projektdurchführung: [TT.MM.JJJJ].

§ 6.**VERANTWORTUNG DES LEAD-PARTNERS**

1. Der Lead-Partner ist gegenüber der Verwaltungsbehörde für die ordnungsgemäße und termingerechte Durchführung des gesamten Projektes verantwortlich. Der Lead-Partner trägt auch die Verantwortung für sämtliche von den Projektpartnern ergriffenen oder nicht ergriffenen Maßnahmen, deren Ergebnis die Verletzung der aus dem Zuwendungsvertrag und dem Partnerschaftsvertrag resultierenden Pflichten ist.
2. Der Lead-Partner trägt die alleinige Verantwortung gegenüber Dritten für Schäden, die im Zusammenhang mit der Projektumsetzung entstanden sind. Der Lead-Partner verzichtet auf jegliche Ansprüche gegenüber der Verwaltungsbehörde für Schäden, die eigens bzw. vom Projektpartner oder einem Dritten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Projekts verursacht wurden.
3. Fordert die Verwaltungsbehörde gemäß Vertragsbestimmungen die vollständige oder teilweise Rückzahlung der ausgezahlten Förderung, zahlt der Lead-Partner die Mittel nach der Terminvorgabe und den Bestimmungen im §12 zurück. Der Lead-Partner trägt die Verantwortung für die Wiedereinziehung der geforderten Fördersumme von dem betreffenden Projektpartner.

§ 7.**EIGENTUMSRECHT**

1. Das Eigentum und sonstige Vermögensrechte, die ein Projektergebnis darstellen, gehören entsprechend dem Lead-Partner bzw. den Projektpartnern.
2. Der Lead-Partner verpflichtet sich, die Outputs und Ergebnisse des Projekts auf eine Weise zu nutzen, die eine umfangreiche Verbreitung der Projektergebnisse und ihre Bereitstellung der Öffentlichkeit gemäß dem Projektantrag sicherstellt.

§ 8.**BESONDERE PFLICHTEN DES LEAD-PARTNERS**

1. Der Lead-Partner versichert, dass im Projekt keine Doppelförderung förderfähiger Ausgaben nach dem Programmhandbuch beantragt wird.
2. Der Lead-Partner führt nach Vorgaben aus dem Programmhandbuch separate Konten oder verwendet einen eigenen Rechnungsführungscode für Vorgänge im Zusammenhang mit der Projektumsetzung, wodurch jeder einzelne Finanzvorgang in Verbindung mit dem durch ihn umgesetzten Projektteil identifiziert werden kann. Diese Regel gilt nicht für Kosten, die nach Pauschalen abgerechnet werden.

3. Der Lead-Partner weist in eigenen Projektfortschrittsberichten und im Auszahlungsantrag für das Projekt ausschließlich förderfähige sowie mit dem zum Zeitpunkt der Ausgabe aktuellen Projektantrag übereinstimmende Kosten aus.
4. Der Lead-Partner überwacht den Fortschritt bei der Erreichung der Zielwerte für Projektoutput- und Ergebnisindikatoren, die im Projektantrag genannt werden.
5. Der Lead-Partner überwacht regelmäßig den sachlichen Projektfortschritt und informiert das Gemeinsame Sekretariat unverzüglich über jede Unregelmäßigkeit, Umstände, die eine vollständige Projektumsetzung nach den Bestimmungen im Projektantrag verzögern oder verhindern, oder über die Absicht, die Projektumsetzung aufzugeben.
6. Der Lead-Partner informiert das Gemeinsame Sekretariat unverzüglich über Umstände, die eine Minderung förderfähiger Ausgaben bewirken können, insbesondere die potenzielle Möglichkeit zum Vorsteuerabzug³.
7. Der Lead-Partner informiert das Gemeinsame Sekretariat unverzüglich über Einsparungen im Projekt, insbesondere über Einsparungen, die im Ergebnis durchgeführter und mit der Unterzeichnung eines Vergabevertrags abgeschlossener Vergabeverfahren entstanden sind.
8. Der Lead-Partner bereitet Vergabeverfahren vor und führt diese durch sowie erteilt Aufträge in dem von ihm durchgeführten Projektteil gemäß den europäischen und nationalen Rechtsvorschriften bzw. dem im gültigen Programmhandbuch bestimmten Wettbewerbsgrundsatz.
9. Der Lead-Partner benachrichtigt unverzüglich die zuständige nationale Kontrollinstanz über den Abschluss und jede Änderung des Vergabevertrags, der mit einem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Projektumsetzung geschlossen wird.
10. Der Lead-Partner reicht unmittelbar nach Auftragsvergabe bei der zuständigen nationalen Kontrollinstanz Unterlagen zu dem betreffenden Auftrag ein, der in Verbindung mit der Umsetzung seines Projektteils ausgeführt wird.
11. Der Lead-Partner erstellt und übermittelt innerhalb der im Programmhandbuch genannten Fristen die Teilzahlungsanträge zur Prüfung durch die zuständige nationale Kontrollinstanz und die Auszahlungsanträge für das Projekt an das Gemeinsame Sekretariat.
12. Der Lead-Partner stellt der zuständigen nationalen Kontrollinstanz oder dem Gemeinsamen Sekretariat innerhalb der von ihnen genannten Fristen Unterlagen zur Verfügung, korrigiert Fehler in Auszahlungsanträgen für das Projekt und erteilt notwendige Erläuterungen.
13. Der Lead-Partner kooperiert mit externen Kontrollinstanzen, Prüfern, Evaluatoren und duldet Kontrollen bzw. Prüfungen berechtigter nationaler und europäischer Dienste sowie begleitet die Umsetzung der Empfehlungen aus diesen Prüfungen und Kontrollen durch die Projektpartner.
14. Der Lead-Partner reicht nach Erhalt der Förderung von der Verwaltungsbehörde den entsprechenden Teil der Fördermittel an die anderen Projektpartner in der Höhe weiter,

³ Gilt für Projekte mit einem Wert von mindestens 5 000 000 EUR.

die aus den Projektfortschrittsberichten resultiert. Die Weitergabe erfolgt ohne unnötige Verzögerung und ohne Abschlüsse.

15. Der Lead-Partner informiert das Gemeinsame Sekretariat unverzüglich über die Änderung seines eigenen Rechtsstaus oder eines seiner Projektpartner, die die Nichterfüllung der Programmvorgaben zur Folge hat.
16. Der Lead-Partner setzt das Gemeinsame Sekretariat über die Insolvenz, Auflösung oder Konkurs eines der Projektpartner bzw. über die Aufgabe der Projektumsetzung durch einen Partner unverzüglich in Kenntnis.
17. Die Unterlagen über die Projektumsetzung werden vom Lead-Partner sicher und vertraulich aufbewahrt. Alle Unterlagen werden über den Zeitraum von fünf Jahren ab dem 31. Dezember des Jahres bereitgestellt, in dem die Abschlusszahlung durch die Verwaltungsbehörde an den Lead-Partner erfolgte. Auf Projekte, in denen der Lead-Partner staatliche Beihilfen gewährt, finden ferner die Bestimmungen im Abs. 21 Ziff. 1 Anwendung.
18. Der Lead-Partner trägt unter Androhung von Sanktionen im § 17 die Verantwortung für die Gewährleistung der Dauerhaftigkeit im Projekt über den Zeitraum von fünf Jahren ab Abschlusszahlung an den Lead-Partner durch die Verwaltungsbehörde sowie gemäß nationaler und europäischer Rechtsvorschriften und Vorgaben im Programmhandbuch.
19. Sollte sich ein Projektpartner aus der Projektumsetzung zurückziehen, stellt Lead-Partner in dem Teil, für den dieser Projektpartner verantwortlich war, eine vertragsgemäße Nutzung der im Ergebnis des Projekts entstandenen Outputs sowie die Dauerhaftigkeit des Projekts sicher.
20. Wenn der Lead-Partner seinen Pflichten hinsichtlich Auszahlungsbeantragung oder Kontroll- bzw. Prüfungsbereitschaft nicht nachkommt, kann die Verwaltungsbehörde, unabhängig von ihrem Recht zur Kündigung des Zuwendungsvertrages gemäß § 19, die Zahlungen für das Projekt solange einzustellen, bis der Lead-Partner seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.
21. Werden im Projekt staatliche Beihilfen und/oder *De-Minimis*-Beihilfen gewährt:
 - 1) werden vom Lead-Partner Unterlagen über gewährte Beihilfen über den Zeitraum von 10 Jahren ab Tag der Gewährung der Beihilfen vertraulich und sicher aufbewahrt;
 - 2) ist der Träger für die Prüfung der Zulässigkeit der Beihilfen verantwortlich, der gemäß §2, Abs. 7 zur Gewährung von Beihilfen berechtigt ist;
 - 3) hat der Antragsteller auf *De-minimis*-Beihilfen der Verwaltungsbehörde mit dem Beihilfeantrag folgende Unterlagen einzureichen:
 - a) Kopien von Erklärungen des Beihilfegebers mit Sitz im Gebiet der Republik Polen über *De-minimis*-Beihilfen und *De-minimis*-Beihilfen für den Agrarsektor oder *De-minimis*-Beihilfen für den Fischereisektor, die er in dem Zeitraum erhielt, von dem im Art. 3 Abs. 2 *De-Minimis*-Verordnung die Rede ist-, oder eine Erklärung über die Höhe der in diesem Zeitraum gewährten Beihilfen oder Erklärung über Nichtgewährung dieser Beihilfen im vorgenannten Zeitraum;
 - b) Formular mit den zur Gewährung von *De-Minimis*-Beihilfen notwendigen Angaben;
 - 4) legen Träger, die staatliche Beihilfen beantragen, dem Beihilfeantrag ein Formular mit Angaben über den Wirtschaftsteilnehmer bei, der den Beihilfeantrag stellt, sowie über dessen Wirtschaftstätigkeit und informieren über die erhaltenen staatlichen Beihilfen.

- Wirtschaftsteilnehmer, die staatliche Beihilfen gemäß Art. 20a der Gruppenfreistellungsverordnung beim Projektpartner mit Sitz außerhalb von Polen beantragen, haben die Rechtsvorschriften im Land des Projektpartners anzuwenden;
- 5) sind Träger mit Sitz in Polen, die staatliche Beihilfen gewähren, insbesondere verpflichtet:
 - a) den Empfängern staatlicher Beihilfen die von der Europäischen Kommission vergebene Referenznummer schriftlich mitzuteilen und sie darüber zu informieren, dass keine Meldung der Beihilfen bei der Kommission notwendig ist.
 - b) einen Bericht über die gewährten Beihilfen oder eine Mitteilung über Nichtgewährung der Beihilfen zu erstellen und weiterzuleiten;
 - 6) sind Träger, die zur Gewährung von Beihilfen berechtigt sind und ihren Sitz in Polen haben, verpflichtet:
 - a) einen Bericht über die gewährten Beihilfen oder eine Mitteilung über Nichtgewährung von Beihilfen gemäß Art. 32, Abs. 1 des Gesetzes über die Verfahrensweise bei Gewährung von staatlichen Beihilfen vom 30. April 2004 (GBl. von 2023, Pos. 702) zu erstellen und beim Präsidenten des Amtes für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz einzureichen;
 - b) bei Änderungen zur Höhe gewährter Beihilfen aus dem unter Bst. a genannten Bericht, einen aktualisierten Report zu erstellen und zu übermitteln.
 - 7) sind Träger, die zur Gewährung von Beihilfen berechtigt sind und ihren Sitz außerhalb von Polen haben, bei Gewährung von Beihilfen durch den Lead-Partner oder den Projektpartner gemäß Art. 20a der Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), verpflichtet:
 - a) auf den Bericht über die gewährten Beihilfen die Rechtsvorschriften des Landes anzuwenden, in dem sie ihren Sitz haben;
 - b) an das Gemeinsame Sekretariat Informationen über gewährte Beihilfen und über die Änderung ihrer Höhe zu übermitteln;
 - 8) haben Projektpartner oder andere zur Gewährung von Beihilfen berechtigte Träger mit Sitz außerhalb von Polen den Bericht über gewährte Beihilfen oder die Mitteilung über Nichtgewährung von Beihilfen auch an den Lead-Partner zu übermitteln;
 - 9) haben Träger, die Beihilfen gewähren, einen aktualisierten Bericht zu erstellen und zu übermitteln, wenn die Höhe der gewährten Beihilfen geändert wird. Sollte sich die Höhe der gewährten *De-Minimis*-Beihilfen geändert haben, so bezieht sich diese Verpflichtung ebenfalls auf die im entsprechenden Zeitraum, von dem im Art. 3 Abs. 2 De-Minimis-Verordnung die Rede ist, gewährten Beihilfen
 - 10) wird der aktualisierte Beihilfebericht entsprechend den Vorgaben in den Absätzen 6-8 erstellt und zu übermitteln;
 - 11) stehen detaillierte Informationen und Vorlagen für Unterlagen im Zusammenhang mit *De-minimis*-Beihilfen und staatlichen Beihilfen auf der Programmwebsite zu Verfügung.

§ 9.

PRÜFUNG VON AUSGABEN

1. Der Lead-Partner legt der zuständigen Kontrollinstanz die Projektfortschrittsberichte über die Umsetzung seines eigenen Projektteils samt Anlagen nach Terminvorgaben und Bestimmungen im § 22 und im Programmhandbuch vor.
2. Die nationale Kontrollinstanz prüft den Projektfortschrittsbericht und die Förderfähigkeit der darin erklärten Ausgaben. Die Prüfung erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Mitgliedstaat geltenden Leitlinien oder Verfahren unter Berücksichtigung der Programmgrundsätze.
3. Die Ausgaben des Lead-Partners werden auf Grundlage der Angaben aus dem Projektfortschrittsbericht und der vom Lead-Partner bereitgestellten Unterlagen geprüft.
4. Stellt die nationale Kontrollinstanz bei der Prüfung des Projektfortschrittsberichts fest, dass die im Programmhandbuch genannten nationalen oder europäischen Vorschriften verletzt werden, können die betreffenden Ausgaben vollständig oder teilweise als rechtsgrundlos getätigt anerkannt und der Wert der Ausgaben im Projektfortschrittsbericht von der Kontrollinstanz gemindert werden. Dies betrifft auch die vor dem Abschluss des Zuwendungsvertrages getätigten Ausgaben. Die Höhe der im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe oder hinsichtlich der Einhaltung des Wettbewerbsgrundsatzes rechtsgrundlos getätigten Ausgaben wird nach Maßgabe der nationalen Vorschriften bzw. Grundsätzen festgestellt. Existieren im Mitgliedsstaat keine Vorschriften oder Grundsätze zur Bestimmung der Höhe der rechtsgrundlos getätigten Ausgaben, werden Korrektursätze aus der unter §2, Abs. 3, Pkt. 3, Bst. b genannten Mitteilung der Europäischen Kommission angewendet.
5. Die Vorgehensweise bei Feststellung von rechtsgrundlos getätigten Ausgaben regelt das Programmhandbuch bzw. nationale Vorschriften zu Ausgabenkorrekturen und Festsetzung von Finanzkorrekturen, sofern diese im Mitgliedsstaat erlassen wurden.
6. Die nationale Kontrollinstanz kommuniziert nach Vorgaben aus dem Programmhandbuch das Ergebnis der Prüfung an den Lead-Partner.

§ 10.

AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNG FÜR DAS PROJEKT

1. Der Lead-Partner erstellt auf Grundlage der Projektfortschrittsberichte den Auszahlungsantrag und übermittelt ihn an das Gemeinsame Sekretariat innerhalb der Fristen und nach Grundsätzen, die im §22 und im Programmhandbuch genannt werden.
2. Das Gemeinsame Sekretariat kann in begründeten Fällen, insbesondere bei Risiko des Mittelverfalls aufgrund der n+3- und n+2-Regel den Lead-Partner auffordern, einen zusätzlichen Zahlungsantrag im Projekt für einen von den im Programmhandbuch festgelegten Zeiträumen abweichenden Berichtszeitraum zu stellen. In diesen Fällen stellt der Lead-Partner den Auszahlungsantrag für das Projekt nach Vorgaben des Gemeinsamen Sekretariats.
3. Das Gemeinsame Sekretariat prüft den Auszahlungsantrag für das Projekt mit Hilfe der im Antrag erfassten Daten sowie der vom Lead-Partner vorgelegten Unterlagen.
4. Die im bestätigten Auszahlungsantrag bewilligte Förderung für das Projekt wird von der Verwaltungsbehörde vorbehaltlich der Mittelverfügbarkeit auf dem Programmkonto auf das Bankkonto des Lead-Partners überwiesen.

Polen – Sachsen

5. Der Betrag kann gemindert werden, wenn eine Rückforderung der Fördermittel nach § 12 Abs. 1 aufgrund einer Aufforderung zur Rückzahlung der Mittel nach Grundsätzen im § 12 Abs. 5, 8 und 9, besteht.
6. Besteht eine Rückforderung rechtsgrundlos gezahlter Förderung für das Projekt, kann die Verwaltungsbehörde die Zahlung der bewilligten Forderung aus dem durch das Gemeinsame Sekretariat bestätigten Auszahlungsantrag solange zurückhalten, bis der Betrag der Rückforderung bezahlt wird.
7. Die im bestätigten Auszahlungsantrag bewilligte Förderung für das Projekt wird von der Verwaltungsbehörde in Euro überwiesen. Das Wechselkursrisiko trägt der Lead-Partner.
8. Die Verwaltungsbehörde überweist die bewilligte Förderung, vorbehaltlich Abs 4, innerhalb von 80 Kalendertagen ab Übermittlung des Auszahlungsantrages an das Gemeinsame Sekretariat. Die Frist kann von der Verwaltungsbehörde unterbrochen werden, worüber der Lead-Partner mit Angabe der Gründe informiert wird, wenn:
 - 1) zum Auszahlungsantrag für das Projekt Erklärungen abgegeben oder Korrekturen vorgenommen werden müssen,
oder
 - 2) der Betrag im Auszahlungsantrag dem Begünstigten nicht zusteht, keine gültigen Unterlagen zur Bestätigung des Antrags vorgelegt werden
oder
 - 3) Ermittlungen wegen etwaiger Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der betreffenden Ausgaben eingeleitet wurden.
9. Der gesamte Zuwendungsbetrag, der an den Lead-Partner aus allen Auszahlungsanträgen im Projekt gezahlt wird, darf die maximale Summe der bewilligten Förderung und die Förderhöhe nach § 4 Abs. 1 nicht übersteigen.

§ 11.**MINDERUNG**

1. Werden von der Verwaltungsbehörde vor der Bestätigung des Auszahlungsantrags für das Projekt nicht förderfähige Ausgaben, rechtsgrundlos getätigte Ausgaben oder die Verletzung der Vertragsbestimmungen festgestellt, kann die Verwaltungsbehörde den Wert der förderfähigen Ausgaben mindern. In diesem Fall übermittelt das Gemeinsame Sekretariat oder die Verwaltungsbehörde dem Lead-Partner eine schriftliche Information über die getroffenen Feststellungen.
2. Ist der Lead-Partner mit den im Abs. 1 genannten Feststellungen der Verwaltungsbehörde nicht einverstanden, kann er Einspruch in dem im § 20 Abs. 2-8 bestimmten Verfahren erheben.
3. Sind die Möglichkeiten aus dem Abs. 2 ausgeschöpft und die im Abs. 1 genannten Feststellungen von der Verwaltungsbehörde bestätigt, wird der Wert der förderfähigen Ausgaben im Auszahlungsantrag für das Projekt und die zustehende Forderung vom Gemeinsamen Sekretariat gemindert.

§ 12.**WIEDEREINZIEHUNG DER MITTEL**

1. Wurde im Projekt die Förderung aufgrund von:

Polen – Sachsen

- 1) nicht förderfähigen Ausgaben,
- 2) rechtsgrundlos getätigten Ausgaben,
- 3) Verletzungen der Vertragsbestimmungen,
- 4) unberechtigter Beanspruchung bzw. der Beanspruchung der Fördermittel in übermäßiger Höhe ausgezahlt

- stellt die Verwaltungsbehörde eine Aufforderung zur Rückzahlung der Mittel aus. Der Lead-Partner zahlt die rechtsgrundlos ausgezahlte Förderung entsprechend vollständig oder teilweise zurück.

2. Die im Abs. 1 genannte Aufforderung zur Rückzahlung der Mittel wird nach Ausschöpfung der im § 20 definierten Maßnahmen ausgestellt.
3. Die Verwaltungsbehörde kann gemäß den von der Verwaltungsbehörde definierten Regeln von der Wiedereinzahlung der Mittel absehen, wenn die Forderung den Betrag von 250 EUR im Projekt nicht übersteigt.
4. Der Lead-Partner zahlt die Mittel gemäß der von der Verwaltungsbehörde ausgestellten Aufforderung zur Rückzahlung der Mittel zurück. Die Aufforderung bestimmt den zurückzuzahlenden Betrag samt Begründung, die Frist für die Rückzahlung sowie die Bankverbindung, auf die die Mittel zurückzuzahlen sind. In begründeten Fällen kann die Verwaltungsbehörde die Frist der Mittelrückzahlung verlängern.
5. Zahlt der Lead-Partner die Mittel innerhalb der in der Aufforderung gemäß Absatz 1 angegebenen Frist nicht zurück und erhebt keinen Einwand gemäß § 20, reduziert die Verwaltungsbehörde den Betrag der bewilligten Förderung aus dem nächsten Auszahlungsantrag für das Projekt um den zurückzuzahlenden Betrag. Übersteigt der Betrag der Forderung den Betrag der bewilligten Förderung aus nächsten Auszahlungsanträgen für das Projekt, kann die Verwaltungsbehörde weitere Schritte gegenüber dem Lead-Partner mit dem Ziel ergreifen, die ausstehenden Mittel, vorbehaltlich Abs. 7, wieder einzuziehen.
6. Die Verwaltungsbehörde gibt in der Aufforderung zur Rückzahlung der Mittel den Projektpartner an, von dem der Lead-Partner die Mittel zurückfordern soll, wenn die Aufforderung nicht vollständig den Lead-Partner betrifft.
7. Ist der Lead-Partner nicht imstande, innerhalb der gesetzten Frist die Mittel wieder einzuziehen, informiert er darüber die Verwaltungsbehörde und stellt erneut eine Aufforderung zur Rückzahlung der Mittel für den Projektpartner aus. Die gesamte dem Projektpartner in den beiden Aufforderungen durch den Lead-Partner gesetzte Frist darf 30 Tage, gerechnet ab dem Tag des Erhalts der Aufforderung vom Lead-Partner, nicht unterschreiten. Ist der Lead-Partner nicht imstande, innerhalb der dem Projektpartner in der erneuten Aufforderung zur Rückzahlung der Mittel gesetzten Frist die Mittel wieder einzuziehen, informiert er darüber die Verwaltungsbehörde.
8. Erhält die Verwaltungsbehörde von dem Lead-Partner die im Abs. 7 genannten Mitteilungen, kann sie von den Maßnahmen nach Abs. 5 Abstand nehmen. In diesem Fall mindert die Verwaltungsbehörde die Auszahlung der bewilligten Förderung in den folgenden Auszahlungsanträgen um den fälligen Betrag. Die Minderung betrifft den in den folgenden Auszahlungsanträgen für das Projekt zustehenden Betrag für den Partner, bei dem die Unregelmäßigkeit festgestellt wurde.

9. Auf Antrag des Lead-Partners kann die bewilligte, für das Projekt auszahlende Förderung um den zurückzuzahlenden Betrag reduziert werden.
10. Liegen Voraussetzungen vor, die eine vollständige oder teilweise Wiedereinziehung der im Projekt als förderfähig anerkannten Vorsteuer ermöglichen, wird die ausgezahlte Förderung gemäß den Absätzen 1-8 zu dem Teil eingezogen, der dem Betrag der gesamten oder eines Teils der erklärten Mehrwertsteuer entspricht.

§ 13.

VORNAHME VON FINANZKORREKTUREN

1. Stellt die Verwaltungsbehörde, nachdem die Ausgaben in den Auszahlungsantrag an die Europäische Kommission aufgenommen wurden, eine Unregelmäßigkeit fest, kann sie eine Finanzkorrektur vornehmen. In diesem Falle übermittelt das Gemeinsame Sekretariat bzw. die Verwaltungsbehörde dem Lead-Partner eine Information über die Feststellungen. Der Lead-Partner hat keine Möglichkeit, einen Einwand gegen diese Entscheidung in dem im § 20 Abs. 2-8 definierten Modus zu erheben.
2. Der Wert der Finanzkorrektur gleicht dem Betrag der rechtsgrundlos getätigten Ausgaben in dem dem Betrag der Förderung entsprechenden Teil.

§ 14.

KONTROLLEN UND PRÜFUNGEN

1. Der Lead-Partner lässt sich der Kontrolle und Prüfung im Bereich der ordnungsgemäßen Umsetzung des Projekts und seiner Dauerhaftigkeit unterziehen. Die Kontrollen und Prüfungen werden von den zu Kontrolltätigkeiten berechtigten Trägern gemäß den nationalen und EU-Regelungen und aktuellen Programmdokumenten durchgeführt.
2. Der Lead-Partner stellt den im Abs. 1 bestimmten Trägern alle mit der Projektumsetzung zusammenhängenden Dokumente im gesamten im § 8 Abs. 17 und Abs. 21 Pkt. 1 genannten Zeitraum ihrer Aufbewahrung zur Verfügung. Sollte es zur Feststellung der Förderfähigkeit der im Rahmen der Projektumsetzung getätigten Ausgaben erforderlich sein, ist er auch verpflichtet, der Prüfinstanz auch die nicht unmittelbar mit der Projektumsetzung zusammenhängenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
3. Der Lead-Partner ergreift Korrekturmaßnahmen innerhalb der Fristen, die in den während Kontrollen und Prüfungen ausgesprochenen Prüfungsempfehlungen gesetzt wurden.
4. Der Lead-Partner erteilt den Kontrollorganen Auskünfte über die Ergebnisse vorangegangener Kontrollen und Prüfungen, die im Bereich des umgesetzten Projekts von anderen berechtigten Trägern durchgeführt wurden.

§ 15.

PUBLIZITÄT

1. Die Grundlage für die Maßnahmen in Bezug auf Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation des Projekts ist der dem Projektantrag beigefügte Kommunikationsplan des Projekts.

2. Der Lead-Partner setzt mindestens die folgenden Maßnahmen aus dem Kommunikationsplan des Projekts um:
 - 1) er stellt eine kurze Beschreibung des Projekts, eine Information über seine Ziele und Ergebnisse sowie die Interreg-Förderung auf der offiziellen Website oder den Social-Media-Sites, sofern solche bestehen, ein,
 - 2) er hebt die Information über die Interreg-Förderung in Unterlagen und Kommunikationsmaterialien zum Projekt, die für die Öffentlichkeit oder Teilnehmende bestimmt sind, hervor,
 - 3) er bringt an öffentlichen Orten Folgendes an:
 - a) dauerhafte Hinweistafeln bzw. Erläuterungstafeln mit dem Logo des Programms. Dies tut er unverzüglich nach Beginn der Umsetzung des Projekts, das Sachinvestitionen oder den Kauf der Ausrüstung umfasst, oder nach der Installation der erworbenen Ausrüstung. Die Verpflichtung gilt für Projekte im Wert von über 100 000 EUR
oder
 - b) mindestens einen Anschlag in A3 oder größer oder eine gleichwertige elektronische Anzeige mit Informationen zum Projekt und zur Interreg-Förderung - in sonstigen Projekten;
 - 4) bei Vorhaben von strategischer Bedeutung und bei Vorhaben, deren Gesamtwert 5 000 000 EUR übersteigt - Organisation einer Kommunikationsveranstaltung und Einbindung der Verwaltungsbehörde und der Europäischen Kommission;
 - 5) während der Umsetzung von Maßnahmen in Bezug auf die Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation verwendet er den Logo des Programms, dessen Element des Emblem der Europäischen Union ist;
 - 6) er dokumentiert die im Projekt durchgeführten Kommunikationsmaßnahmen;
 - 7) er übermittelt an das Gemeinsame Sekretariat Informationen über geplante und laufende Aktivitäten im Hinblick auf die Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation im Projekt sowie über abgeschlossene wichtige Projektphasen, einschließlich der Outputs und Ergebnisse.
3. Der Lead-Partner stellt sicher, dass jeder Projektpartner die im Absatz 2 beschriebenen Maßnahmen und alle sonstigen Maßnahmen aus dem Kommunikationsplan des Projekts gemäß den Empfehlungen des Programmhandbuchs durchführt.
4. Der Lead-Partner stellt sicher, dass sich alle Projektpartner dazu verpflichten, dem Gemeinsamen Sekretariat die vorhandene fotografische und audiovisuelle Dokumentation aus der Projektumsetzung zu übermitteln und in die Verwendung dieser Dokumentation durch die Verwaltungsbehörde oder das Gemeinsame Sekretariat einzuwilligen. Die Übermittlung der Dokumentation erfolgt auf der Grundlage separater, unentgeltlicher Lizenzverträge.
5. Die Verpflichtung zur unentgeltlichen Bereitstellung nach Abs. 4 gilt auch dann, wenn dieses Material von Institutionen, Organen der Europäischen Union oder ihren Organisationseinheiten angefordert wird.

6. Kommen der Lead-Partner bzw. die Projektpartner ihren Verpflichtungen gemäß Abs. 2 Pkt. 1-5 nicht nach, mindert die Verwaltungsbehörde die Förderung für den jeweiligen Partner gemäß den im Programmhandbuch festgelegten Regeln.

§ 16.

VERTRAGSÄNDERUNGEN

1. Zur Gültigkeit der Änderungen des Vertrages und der Anlagen, die Bestandteil dieses Vertrages sind, dürfen diese ausschließlich in der im § 5 genannten Projektlaufzeit sowie nach Maßgabe der im Programmhandbuch genannten Regeln vorgenommen werden.
2. Änderungen im Vertrag sind nach folgenden Grundsätzen durchzuführen:
 - 1) zu ihrer Gültigkeit bedürfen alle Vertragsänderungen, vorbehaltlich Pkt. 2 und 3, der Unterzeichnung eines Änderungsvertrages;
 - 2) Änderungen in den Anlagen zum Vertrag bedürfen keines Änderungsvertrages, sofern sie keinen direkten Einfluss auf den Inhalt der Vertragsbestimmungen haben;
 - 3) Änderungen der Anschrift des Sitzes des Lead-Partners, Änderungen der Kontonummer und des SWIFT-Codes oder der IBAN-Nummer sowie Änderung des Namens und der Anschrift des Kreditinstituts, bei dem das Projektkonto geführt wird, bedürfen keines Änderungsvertrages. Der Lead-Partner meldet diese dem Gemeinsamen Sekretariat. Teilt der Lead-Partner dem Gemeinsamen Sekretariat die Änderung der Bankverbindung nicht mit, trägt er sämtliche infolge der fehlenden Meldung entstandenen Kosten;
 - 4) Der Lead-Partner legt dem Gemeinsamen Sekretariat Änderungsanträge innerhalb der im Programmhandbuch festgelegten Fristen vor. Bei nicht fristgerechter Antragstellung kann der Änderungsantrag nicht bearbeitet werden.

§ 17.

UNANGEMESSENE PROJEKTUMSETZUNG

1. Werden die im Projektantrag bezeichneten Zielwerte der Outputindikatoren nicht erreicht, kann die Verwaltungsbehörde:
 - 1) den Wert der bewilligten Förderung entsprechend reduzieren;
 - 2) die Rückzahlung des an den Lead-Partner ausgezahlten Betrages der Förderung zum Teil oder zur Gänze verlangen.
2. Die Verwaltungsbehörde kann von den im Abs. 1 genannten Sanktionen absehen, wenn der Lead-Partner:
 - 1) die von ihm nicht zu verantwortenden Gründe für die Nichterreichung der im Projektantrag erklärten Zielwerte der Indikatoren ordnungsgemäß belegt
sowie
 - 2) die durch ihn oder einen Projektpartner unternommenen Anstrengungen zur Erreichung der im Projektantrag erklärten Zielwerte der Indikatoren darstellt.
3. Wurde das Projektziel erreicht und lässt der Lead-Partner oder Projektpartner bei seiner Ausführung nicht die gebührende Sorgfalt walten, kann die Verwaltungsbehörde eine teilweise Rückzahlung des an den Lead-Partner ausgezahlten Förderbetrages fordern.

Die Verwaltungsbehörde kann dann die Beträge in allen Ausgabenkategorien des Projekts, die mit den nicht im Einklang mit dem Projektantrag durchgeführten Aktivitäten im Zusammenhang stehen, entsprechend reduzieren.

§ 18.

NICHTEINHALTUNG DER DAUERHAFTIGKEIT DES PROJEKTS

Wird die Dauerhaftigkeit des Projekts nicht eingehalten, zahlt der Lead-Partner die erhaltene Förderung gemäß § 12 zurück.

§ 19.

VERTRAGSAUFLÖSUNG

1. Die Verwaltungsbehörde hat das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat aufzulösen, wenn der Lead-Partner:
 - 1) die Förderung:
 - a) auf Grundlage falscher oder unvollständiger Erklärungen, Deklarationen oder Dokumente erhält;
 - b) auf Grundlage der Zurückhaltung von Informationen trotz ihrer Offenlegungspflicht erhält und sein Handeln sich auf die Veruntreuung oder unberechtigtes Einbehalten der erhaltenen Förderung richtet;
 - 2) bei der Vertragsumsetzung die nationalen bzw. EU-Vorschriften oder die Bestimmungen der im § 2 Abs. 3 Pkt. 2 und 3 genannten Dokumente nicht einhält;
 - 3) die gewährte Förderung wider den Bestimmungszweck bzw. unter Verletzung des EU- und nationalen Rechts, der gültigen Programmdokumente sowie der nationalen und EU-Grundsätze und -Leitlinien bzw. wider die Vertragsbestimmungen zur Gänze oder zum Teil verwendete oder die gesamten gewährten Fördermittel oder ihren Teil zu Unrecht oder in übermäßiger Höhe abrief;
 - 4) aus selbstverschuldeten Gründen:
 - a) die Projektumsetzung innerhalb von 3 Monaten ab dem im § 5 Abs. 1 bestimmten Datum nicht begonnen hat;
 - b) die angesetzten Projektziele nicht erreichte;
 - c) die beabsichtigten Projektoutputs nicht erreichte;
 - 5) nicht imstande ist, die Projektumsetzung innerhalb der im § 5 Abs. 2 genannten Frist abzuschließen, und wenn die Verzögerung mehr als 6 Monate gegenüber den im Projektantrag geplanten Aktivitäten beträgt;
 - 6) die Projektumsetzung einstellte bzw. das Projekt auf eine vertragswidrige Weise umsetzt;
 - 7) nicht alle erforderlichen Auszahlungsanträge für das Projekt vorlegte;
 - 8) die Kontrolle bzw. die Prüfung berechtigter Institutionen verweigert;
 - 9) innerhalb der gesetzten Frist keine Maßnahmen zur Korrektur der festgestellten Unregelmäßigkeiten eingeleitet hat;

- 10) die geforderten Informationen oder Unterlagen nicht vorlegt, obwohl er dazu durch die Verwaltungsbehörde oder andere Kontrollstellen schriftlich und mit Angabe der Frist und rechtlicher Folgen einer Nichterfüllung der Forderung der Verwaltungsbehörde oder anderer berechtigten Kontrollstellen aufgefordert wird;
 - 11) nicht imstande ist, nachzuweisen, dass die Auszahlungsanträge für das Projekt vollständige und korrekte Angaben enthalten, sowie dass die berichteten Ausgaben förderfähig sind;
 - 12) aufgelöst oder unter Konkursverwaltung gestellt wird oder seine Tätigkeit aussetzt oder gegen ihn ein vergleichbares Verfahren geführt wird;
 - 13) die Verwaltungsbehörde über die Änderung seines Rechtsstaus oder des Rechtsstatus eines der Projektpartner nicht informiert, die eine Nichterfüllung der Programmanforderungen durch sie bewirkt;
 - 14) gegen den Lead-Partner oder einen Projektpartner ein Strafverfahren wegen Korruptionsmissbrauchs zu Lasten der finanziellen Interessen der Europäischen Union geführt wird.
2. Bei Vertragsauflösung aus den im Abs. 1 genannten Gründen zahlt der Lead-Partner die ausgezahlte Förderung gemäß § 12 zurück.
 3. Werden von der Europäischen Kommission aus nicht von der Verwaltungsbehörde zu vertretenden Gründen keine EU-Mittel für das Programm zur Verfügung gestellt, behält sich die Verwaltungsbehörde vor, den Vertrag aufzulösen. In einem solchen Fall stehen dem Lead-Partner keinerlei Forderungen gegen die Verwaltungsbehörde zu.
 4. Treten Umstände auf, die die weitere Wahrnehmung der aus dem Vertrag resultierenden Pflichten unmöglich machen, kann dieser bei Willensübereinstimmung der Vertragspartner aufgelöst werden. Der Lead-Partner hat dann das Recht, die erhaltene Förderung ausschließlich in dem Teil der Ausgaben zu behalten, der dem ordnungsgemäß umgesetzten Projektteil entspricht. Der Vertrag kann auf schriftlichen Antrag des Lead-Partners aufgelöst werden, wenn er die bewilligte Förderung gemäß §12, unter Berücksichtigung des §17 zurückzahlt.
 5. Unabhängig von Gründen für die Vertragsauflösung stellt der Lead-Partner innerhalb einer von der Verwaltungsbehörde gesetzten Frist einen Antrag auf Abschlusszahlung im Projekt und hat alle mit der Projektumsetzung zusammenhängenden Unterlagen über den im § 8 Abs. 17 genannten Zeitraum aufzubewahren.

§ 20.

EINWÄNDE

1. Die detaillierten Grundsätze betreffend Einwände gegen die Ergebnisse der im Art. 46 der Interreg-Verordnung genannten Überprüfung wurden gegebenenfalls in den im gültigen Programmhandbuch genannten nationalen Vorschriften geregelt.
2. Der Lead-Partner hat das Recht, Einwände gegen sonstige Feststellungen der Verwaltungsbehörde, als die im Abs. 1 genannten, die eine Auflösung des Vertrages, eine Verringerung des Fördersatzes oder eine notwendige Wiedereinziehung der von der Verwaltungsbehörde im Rahmen des Vertrages ausgezahlten Mittel zur Folge haben, vorzubringen.

3. Der Lead-Partner reicht die im Abs. 2 genannten Einwände innerhalb von 14 Kalendertagen bei der Verwaltungsbehörde ein. Die Frist läuft ab dem Folgetag nach Eingang der Information von der Verwaltungsbehörde beim Lead-Partner.
4. Einwände, die der Lead-Partner nach Ablauf der im Abs. 3 genannten Frist erhob oder Einwände, die nicht den im Abs. 2 genannten Anforderungen entsprechen, werden nicht bearbeitet. Die Verwaltungsbehörde übermittelt dem Lead-Partner die Information über die Nichtbearbeitung der Einwände innerhalb von 7 Kalendertagen. Die Frist läuft ab dem Folgetag nach Eingang der erhobenen Einwände bei der Verwaltungsbehörde.
5. Einwände können vom Lead-Partner jederzeit zurückgezogen werden. Zurückgezogene Einwände werden nicht bearbeitet.
6. Die im Abs. 2 genannten, fristgerecht erhobenen Einwände werden von der Verwaltungsbehörde innerhalb von bis zu 14 Kalendertagen bearbeitet. Die Frist läuft ab dem Folgetag nach Eingang der Einwände bei der Verwaltungsbehörde, vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 7.
7. Im Rahmen der Bearbeitung von Einwänden hat die Verwaltungsbehörde das Recht, weitere Maßnahmen zu ergreifen oder die Vorlage von Unterlagen oder zusätzliche Erklärungen zu verlangen. In jedem solchen Fall wird der Lauf der im Abs. 6 genannten Frist unterbrochen und die Verwaltungsbehörde setzt darüber den Lead-Partner unverzüglich in Kenntnis. Nach Abschluss der zusätzlichen Maßnahmen läuft die Frist erneut.
8. Die Verwaltungsbehörde informiert den Lead-Partner über das Ergebnis der Bearbeitung der Einwände und führt dabei die Begründung ihrer Stellungnahme auf. Die Stellungnahme der Verwaltungsbehörde ist endgültig.

§ 21.

REGELN FÜR DIE WEITERGABE PERSONENBEZOGENER DATEN

1. Im Zusammenhang mit der Projektumsetzung verarbeiten die Vertragspartner, das Gemeinsame Sekretariat und die nationalen Kontrollinstanzen personenbezogene Daten, die direkt bei den betroffenen Personen und in den IT-Systemen, einschließlich CST2021, erhoben wurden, für die Zwecke und im Einklang mit den im Art. 4 der allgemeinen Verordnung festgelegten Grundsätzen.
2. Der Lead-Partner ist sich bewusst, dass er ein für die Verarbeitung Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Pkt. 7 DSGVO⁴ in Bezug auf personenbezogene Daten ist, die im Zusammenhang mit der Projektumsetzung erhoben werden, einschließlich insbesondere der personenbezogenen Daten, die ihm von den teilnehmenden Partnern zur Verfügung gestellt werden.
3. Der Lead-Partner ist verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Schutz gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über personenbezogene Daten und Datenschutz, insbesondere der DSGVO⁵ und den Vorschriften des Landes, in dem er seinen Sitz hat.
4. Im Zusammenhang mit dem durchgeführten Projekt gibt der Lead-Partner die gesammelten personenbezogenen Daten an die Verwaltungsbehörde, das Gemeinsame Sekretariat und die zuständige nationale Kontrollinstanz weiter.

⁴ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (A BL. EU L 119, vom 4.5.2016, S.1, mit spät. Änd.).

⁵ Gilt nicht für Begünstigte von außerhalb des EWR.

Polen – Sachsen

5. Die Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt schriftlich in Papier- oder elektronischer Form unter Verwendung der von den Vertragspartnern gemäß § 24 des Vertrages festgelegten Kommunikationsmittel, insbesondere der CST2021.
6. Der in der Anlage Nr. 6 zum Vertrag genannte Umfang der Kategorien der weitergegebenen personenbezogenen Daten wurde unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Datenminimierung gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO festgelegt. Änderungen der Anlage 6 zum Vertrag erfordern keinen Änderungsvertrag, sondern nur die Mitteilung ihrer Einführung zusammen mit den Gründen für diese Änderungen.
7. Durch die vom Lead-Partner weitergegebenen personenbezogenen Daten werden die im Abs. 4 genannten Institutionen, die diese Daten erhalten, zu unabhängigen, vom Lead-Partner getrennten Verantwortlichen für die weitergegebenen Daten.
8. Die im Abs. 4 genannten Institutionen können Daten an andere Einrichtungen und Organe der Europäischen Union weitergeben, soweit dies für die Wahrnehmung von in Rechtsvorschriften oder im Vertrag definierten Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms erforderlich ist.
9. Die im Abs. 4 genannten Institutionen übermitteln die weitergegebenen personenbezogenen Daten nicht an ein Drittland und eine andere internationale Organisation als die Europäischen Union.
10. Der Lead-Partner ist verpflichtet, die in den Art. 13 und 14 DSGVO genannte Informationspflicht gegenüber den Personen zu erfüllen, deren Daten er erlangt, einschließlich der an der Projektumsetzung beteiligten Partner. Der Lead-Partner erfüllt die Informationspflicht sowohl in seinem Namen als auch im Namen der im Abs. 4 genannten Institutionen, an die er die Daten weitergibt. Die Informationspflicht kann auf der Grundlage der Informationsklausel aus der Anlage Nr. 7 zum Vertrag oder eines anderen vom Lead-Partner verwendeten Musters der Informationsklausel erfüllt werden, sofern sie alle in der Anlage Nr. 7 zum Vertrag aufgeführten Elemente und Informationen enthält. Änderungen der Anlage Nr. 7 zum Vertrag erfordern keinen Änderungsvertrag, sondern nur die Mitteilung ihrer Einführung zusammen mit den Gründen für diese Änderungen.
11. Wird ein Ereignis festgestellt, das auf die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten gemäß Art. 33 DSGVO in Bezug auf personenbezogene Daten hindeutet, die im Zusammenhang mit der Projektumsetzung weitergegeben werden, und das den Datenfluss im IT-System CST2021 beeinflusst oder dessen Eintreten bei einem Vertragspartner die Datenverarbeitung bei einer anderen Vertragspartei beeinträchtigt, verpflichten sich die Vertragspartner, einander über die wahrscheinliche Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu informieren, um diese zu klären und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.
12. Im Falle einer Verletzung im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten und von Ereignissen und Vorfällen im Bereich der Informationssicherheit behandelt jede Vertragspartei diese gemäß den geltenden internen Vorschriften. Um Informationen über Ereignisse, Vorfälle und Verletzungen im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten effizient und rechtzeitig zu übermitteln, richten die Vertragspartner die folgenden Kontaktstellen ein:
 - 1) aufseiten der Verwaltungsbehörde: iod@mfipr.gov.pl sowie sekretariatdwt@mfipr.gov.pl;
 - 2) aufseiten des Lead-Partners:

13. Die gegenseitige Information nach Abs. 11 sollte zumindest den Umfang der in Art. 33 Abs. 3 DSGVO genannten Informationen betreffen.
14. Jeder für die Verarbeitung Verantwortliche behandelt und meldet Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten und Benachrichtigungen an die betroffenen Personen eigenständig.
15. Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig unverzüglich an die im Abs. 12 genannten E-Mail-Adressen über folgende Situationen, die sich in Bezug auf die weitergegebenen personenbezogenen Daten ergeben und die deren Verarbeitung im Zusammenhang mit der Projektumsetzung beeinträchtigen können:
 - 1) sämtliche Fälle der Nichteinhaltung der Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen, der Verletzung des Geheimnisses personenbezogener Daten oder ihres Missbrauchs;
 - 2) alle Maßnahmen oder Verfahren, die insbesondere von einer Aufsichtsbehörde, von staatlichen Behörden, der Polizei oder einem Gericht durchgeführt werden.
16. Die Vertragspartner verpflichten sich, einander über Forderungen nach Ausübung der Rechte betroffener Personen nach Art. 15-22 DSGVO - insbesondere in Bezug auf die in die CST2021 eingegebenen personenbezogenen Daten - zu informieren, die sich auf die Verarbeitung von Daten auswirken, die von den anderen Vertragspartnern im Rahmen des Vertrags weitergegeben werden, und erforderlichenfalls Informationen über die Bearbeitung von Anträgen nach Art. 15-22 DSGVO auszutauschen. Diese Verpflichtung gilt für Forderungen, die die Einschränkung oder Unmöglichkeit der Verarbeitung der mit dem Vertrag weitergegebenen Daten beeinflussen.
17. Die Vertragspartner erklären, dass sie geeignete technische und organisatorische Maßnahmen implementiert haben, die ein angemessenes Sicherheitsniveau gewährleisten, das den mit der Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 32 DSGVO verbundenen Risiken entspricht.
18. Jeder Vertragspartner ist in vollem Umfang für seine Datenverarbeitungsvorgänge und die ordnungsgemäße Umsetzung des Vertrages gemäß seinen Bestimmungen verantwortlich. Die Vertragspartner verpflichten sich jedoch, einander bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Rechtsvorschriften und dem Vertrag, insbesondere aus Art. 35 und 36 DSGVO, erforderlichenfalls zu unterstützen.
19. Alle Daten und Informationen, die dem Vertragspartner im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags, sowohl in seiner Laufzeit als auch nach dessen Auflösung, weitergegeben werden, sind als geschützt zu behandeln und dürfen von dem Vertragspartner nur zur Wahrnehmung der Pflichten aus dem Vertrag verwendet werden.
20. Geschützt werden insbesondere Informationen über die Infrastruktur (insbesondere IT) und die technischen, technologischen, rechtlichen und organisatorischen Lösungen der betriebenen Geräte, Systeme und IT-Netze der Verwaltungsbehörde, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages erlangt werden, unabhängig von der Form der Aufzeichnung, der Art der Übermittlung oder Erlangung und der Quelle dieser Informationen.

§ 22.

ZENTRALES IT-SYSTEM

1. Der Lead-Partner rechnet das umgesetzte Projekt in CST2021 ab und beachtet das von der Verwaltungsbehörde bereitgestellte gültige Handbuch des Begünstigten CST2021.

2. In CST2021:
 - 1) erstellt und übermittelt der Lead-Partner Projektfortschrittsberichte aus der Umsetzung des eigenen Projektteils an die zuständige nationale Kontrollinstanz;
 - 2) erfasst er Informationen zum Auszahlungszeitplan im Projekt;
 - 3) erfasst er Informationen zu den geplanten und durchgeführten Vergabeverfahren, den geplanten und erteilten Aufträgen, Informationen zu abgeschlossenen Verträgen und ausgewählten Auftragnehmern sowie zum Projektpersonal in Bezug auf den eigenen Teil des umgesetzten Projekts;
 - 4) kommuniziert er mit der zuständigen nationalen Kontrollinstanz über den eigenen Teil des umgesetzten Projekts und übermittelt auf Aufforderung der nationalen Kontrollinstanz erforderliche Informationen und Dokumente.
3. Darüber hinaus:
 - 1) erstellt und übermittelt der Lead-Partner den Auszahlungsantrag für das Projekt an das Gemeinsame Sekretariat;
 - 2) kommuniziert er mit dem Gemeinsamen Sekretariat und gegebenenfalls mit der Verwaltungsbehörde über das umgesetzte Projekt und übermittelt auf Aufforderung des Gemeinsamen Sekretariats und gegebenenfalls der Verwaltungsbehörde die erforderlichen Informationen und Dokumente;
 - 3) verwaltet er Änderungen im umgesetzten Projekt.
4. Der Lead-Partner ernennt Personen, die berechtigt sind, in seinem Namen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Projektumsetzung auszuführen, nachstehend "berechtigte Personen" genannt, einschließlich der Person(en), die berechtigt ist (sind), aufseiten des Lead-Partners im jeweiligen Projekt Nutzerrechte zu verwalten. Zu diesem Zweck legt der Lead-Partner dem Gemeinsamen Sekretariat einen ausgefüllten Antrag auf Aufnahme eines Projektmanagers vor, gemäß dem auf der Programmwebsite bereitgestellten Muster. Sämtliche Handlungen berechtigter Personen in CST2021 werden im rechtlichen Sinne als Handlungen des Lead-Partners behandelt.
5. Die durch den Lead-Partner mit Sitz auf dem Gebiet der Republik Polen berechtigten Personen verwendet eine qualifizierte elektronische Signatur, um Auszahlungsanträge in CST2021 zu unterzeichnen. Ist aus technischen Gründen die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur nicht möglich, werden die Auszahlungsanträge mit einem nicht qualifizierten CST2021-Zertifikat (Autorisierungscode, der an die E-Mail-Adresse der jeweiligen berechtigten Person gesendet wird) unterzeichnet.
6. Personen, die vom Lead-Partner ohne Sitz auf dem Gebiet der Republik Polen berechtigt wurden, verwenden zur Unterzeichnung der Auszahlungsanträge in CST2021 das nicht qualifizierte CST2021-Zertifikat (Autorisierungscode, der an die E-Mail-Adresse der jeweiligen berechtigten Person gesendet wird).
7. Die Übermittlung elektronischer Dokumentenfassungen über CST2021 befreit den Lead-Partner nicht von der Pflicht, diese aufzubewahren. Der Lead-Partner bewahrt auch die Originale der Dokumente, auf Grundlage derer elektronische Fassungen (z. B. Scans, Fotos) erstellt wurden, auf. Der Lead-Partner stellt während der von berechtigten Institutionen durchgeführten Vor-Ort-Kontrolle sowohl die Originale der Dokumente als auch ihre elektronischen Fassungen zur Verfügung.

Polen – Sachsen

8. Sämtlicher Schriftverkehr zwischen dem Lead-Partner und der zuständigen nationalen Kontrollinstanz, dem Gemeinsamen Sekretariat und der Verwaltungsbehörde erfolgt ausschließlich in CST2021, vorbehaltlich des Abs. 9.
9. Die folgenden Kategorien von Angelegenheiten dürfen nicht Gegenstand des Schriftverkehrs ausschließlich in CST2021 sein:
 - 1) Vertragsänderungen, die den Abschluss eines Änderungsvertrages erfordern;
 - 2) Vor-Ort-Kontrollen;
 - 3) Rückforderung der Fördermittel gegenüber dem Lead-Partner;
 - 4) Einwände gegen Feststellungen der Verwaltungsbehörde;
 - 5) Vertragsauflösung oder Rücktritt vom Vertrag.
10. Der Lead-Partner und die Verwaltungsbehörde erkennen die Rechtsverbindlichkeit der Kommunikation und des Datenaustauschs mittels CST221 ohne Möglichkeit der Anfechtung ihrer Folgen an.
11. In begründeten Fällen, z.B. bei einer Störung der CST2021, deren Behebung eine termingerechte Einreichung des Projektfortschrittsberichtes oder eines Auszahlungsantrags für das Projekt aus Zeitgründen verhindert, reicht der Lead-Partner diese Unterlagen in Papierform nach dem auf der Programmwebsite einsehbaren Muster ein. Der Lead-Partner ist verpflichtet, die Daten aus den in Papierform übermittelten Unterlagen innerhalb von 5 Werktagen ab Nachricht über die Behebung der Störung in die CST2021 einzupflegen.
12. Die vom Lead-Partner berechtigten Personen sind verpflichtet, die Sicherheitsvorschriften für die in CST2021 verarbeiteten Informationen einzuhalten.
13. Der Lead-Partner informiert das Gemeinsame Sekretariat unverzüglich über Störungen der CST2021, die die Arbeit in der CST2021 erschweren oder unmöglich machen und folglich insbesondere die Übermittlung mittels der CST2021 von Projektfortschrittsberichten an die nationale Kontrollinstanz oder vom Auszahlungsantrag für das Projekt an das Gemeinsame Sekretariat verhindern.
14. Der Lead-Partner ist verpflichtet, die Verwaltungsbehörde über jeden unbefugten Zugriff auf die Daten des Lead-Partners in CST2021 zu informieren.
15. Eine detaillierte Beschreibung der Aufgaben des Lead-Partners im Bereich der Arbeit in der CST2021 sowie die Fristen für die Wahrnehmung der Aufgaben sind im gültigen Programmhandbuch bzw. im Handbuch des Begünstigten CST2021 bestimmt, die auf der Website des Programms zugänglich sind.

§ 23.**SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, undurchführbar oder rechtswidrig sein, wird der Vertrag geändert und die unwirksame, undurchführbare oder rechtswidrige Bestimmung ersetzt oder entfernt. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.

Polen – Sachsen

2. Für alle in diesem Vertrag nicht geregelten Fragen gelten die im § 2 Abs. 3 genannten Vorschriften und anzuwendende nationale Rechtsvorschriften der Verwaltungsbehörde, sofern sie nicht im Widerspruch zu o. g. Vorschriften stehen.
3. Der Vertrag tritt am Tag der Unterzeichnung durch den letzten Vertragspartner in Kraft.
4. Der Vertrag bleibt bis zur Erfüllung aller Verpflichtungen des Lead-Partners, darunter Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Dauerhaftigkeit und der Aufbewahrungspflicht nach § 8 Abs. 17 und Abs. 21 Pkt. 1 gültig.⁶
5. Der Vertrag wird in polnischer und deutscher Sprache ausgefertigt und auf elektronischem Wege mittels qualifizierter elektronischer Signaturen beider Vertragspartner in einem PDF-Dokument geschlossen. Bei Abweichungen im Bereich der Auslegung der Vertragsbestimmungen ist die polnische Fassung des Vertrages bindend.
6. In besonders begründeten Fällen, in denen es für einen oder alle Vertragspartner aufgrund technischer oder organisatorischer Probleme nicht möglich ist, ihre Willenserklärungen in elektronischer Form abzugeben, kann/können der/die Vertragspartner die Willenserklärungen in schriftlicher Form abgeben.
7. Die Bestimmungen der Absätze 5 und 6 gelten jeweils für die Vertragsänderung in Form eines Änderungsvertrages.
8. Der Lead-Partner nimmt zur Kenntnis, dass Informationen über das Projekt, das Gegenstand des Vertrages ist, in dem im Art. 49 Abs. 3 der allgemeinen Verordnung definierten Umfang veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung erfolgt, indem die Liste der ausgewählten und geförderten Projekte auf der Programmwebsite und auf dem Internetportal des für die Regionalentwicklung zuständigen Ministers eingestellt wird.

§ 24.**SCHRIFTVERKEHR**

1. Sämtlicher Schriftverkehr im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vertrages wird in CST2021 vorbehaltlich Abs. 2 geführt.
2. In Bezug auf die im § 22 Abs. 9 genannten Kategorien der Angelegenheiten erfolgt der Schriftverkehr in CST2021 und einer der folgenden Kommunikationsformen:
 - a) Einschreiben;
 - b) Kurierdienst;
 - c) ePUAP-Postfach.
3. Der Schriftverkehr in Papierform ist an folgende Anschriften zu richten:

Instytucja Zarządzająca (Verwaltungsbehörde)

Minister Funduszy i Polityki Regionalnej

Departament Współpracy Terytorialnej

ul. Wspólna 2/4, 00-926 Warszawa

Lead-Partner

⁶ Gilt für beihilferelevante Projekte.

Polen – Sachsen

[Name des LP]

[Anschrift des LP]

Wspólny Sekretariat (Gemeinsames Sekretariat)

Program współpracy Interreg Polska – Saksonia 2021-2027

[Anschrift des Sekretariats]

- 4. Änderungen der im Abs. 3 angegebenen Anschriften machen keine Vertragsänderung in Form eines Änderungsvertrags erforderlich.

§ 25.

ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSBARKEIT

- 1. Im Falle eines Streits findet auf diesen Vertrag polnisches Recht unter Berücksichtigung des § 23 Abs. 2 Anwendung.
- 2. Die Vertragspartner bemühen sich, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Wenn die Vertragspartner keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, wird das Schlichtungsverfahren in polnischer Sprache durchgeführt. Ist der Lead-Partner ein deutscher Träger, wird ein Übersetzer hinzugezogen.
- 3. Sollten die Streitigkeiten nicht einvernehmlich entschieden werden, wird der Gerichtsstand am Sitz der Verwaltungsbehörde vereinbart.

§ 26.

ANLAGEN ZUM VERTRAG

Integralen Bestandteil des Vertrages stellen folgende Anlagen dar:

- 1) Anlage Nr. 1: Kopie der Entscheidung des Begleitausschusses;
- 2) Anlage Nr. 2: Kopie der Ermächtigung/Vollmacht zur Vertretung der Verwaltungsbehörde;
- 3) Anlage Nr. 3: Kopie des Dokuments zur Bestätigung der Bevollmächtigung des Vertreters des Lead-Partners zur Unterzeichnung des Vertrages;
- 4) Anlage Nr. 4: Wert förderfähiger Ausgaben und Förderung für die jeweiligen Projektpartner;
- 5) Anlage Nr. 5: maximaler Wert der *De-minimis*-Beihilfe für die jeweiligen Projektpartner, die Maßnahmen aus dieser Beihilfe umsetzen;
- 6) Anlage Nr. 6: Umfang der Kategorien der weitergegebenen personenbezogenen Daten;
- 7) Anlage Nr. 7: Informationsklausel.

**Im Namen der
Verwaltungsbehörde**

**Im Namen des
Lead-Partners**

Vor- und Nachname

.....

.....

Funktion

.....

.....



Polen – Sachsen

Unterschrift und (ggf.)
Stempel

.....

.....

Ort, Datum

.....

.....